

G e s e t z

VOM
mit dem für die Gemeinden Niederösterreichs
mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut
eine Gemeindeordnung erlassen wird
(NÖ.Gemeindeordnung).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Hauptstück

Die Gemeinde

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtliche Stellung und Begriff

(1) Das Land Niederösterreich gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel.

(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

(3) Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören.

§ 2

Name

(1) Die Änderung des Namens einer Gemeinde bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch den neuen Namen öffentliches Ärgernis erregt werden kann oder der neue Name mit dem Namen einer anderen Gemeinde im Bundesgebiet gleichlautend oder diesem verwechselbar ähnlich ist.

(2) Bei der Vereinigung, Trennung oder Neubildung von Gemeinden bestimmt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden den Namen der neuen Gemeinde.

(3) Die Änderung des Namens einer Gemeinde oder die Bestimmung des Namens einer neuen Gemeinde ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Zusammenhängende Siedlungen innerhalb einer Gemeinde können als Ortschaften bezeichnet werden, ohne daß ihnen Rechtspersönlichkeit zukommt.

(5) Auf die Änderung des Namens einer Ortschaft oder die Bestimmung eines neuen Namens finden diese Bestimmungen sinn- gemäße Anwendung.

(6) Die aus der Durchführung der Namensänderung etwa erwachsen- den Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

§ 3

Stadt- und Marktgemeinden

(1) Gemeinden, denen eine überragende Bedeutung zufolge ihrer Bevölkerungszahl sowie ihrer geographischen Lage und ihres bäu- lichen, wirtschaftlichen und kulturellen Gepräges zukommt, können auf ihren Antrag durch Landesgesetz zur Stadt erhoben werden; sie führen die Bezeichnung "Stadtgemeinde".

(2) Gemeinden, denen besondere Bedeutung zufolge ihrer geo- graphischen Lage und ihres wirtschaftlichen Gepräges zukommt oder die ein Marktrecht besitzen, können auf ihren Antrag durch Landesgesetz zum Markt erhoben werden; sie führen die Be- zeichnung "Marktgemeinde".

§ 4

Wappen und Farben

(1) Die Landesregierung kann Gemeinden auf Antrag des Gemeinderates das Recht zur Führung eines Wappens verleihen. Die Abbildung und Beschreibung des Wappens hat den Grundsätzen der Heraldik zu entsprechen; das Wappen ist in einer Wappenurkunde darzustellen.

(2) Die Verleihung eines Gemeindewappens ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Der Gebrauch des Gemeindewappens durch physische oder juristische Personen sowie durch Personengesellschaften des Handelsrechtes bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur für genau bezeichnete Zwecke erteilt werden, wenn ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch des Gemeindewappens nicht zu befürchten ist. Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden. Ein Widerruf ist zulässig, wenn von dem Wappen ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch gemacht wird.

(4) Die dem Gemeinderat obliegende Festsetzung der Gemeindefarben bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(5) Die unbefugte Führung oder Verwendung des Gemeindewappens ist eine Verwaltungsübertretung.

§ 5

Siegel

(1) Die Gemeinden haben im Gemeindesiegel die Bezeichnung Gemeinde, Markt- oder Stadtgemeinde, den Namen der Gemeinde und den des politischen Bezirkes zu führen.

(2) Gemeinden, denen das Recht zur Führung eines Wappens verliehen wurde, haben im Gemeindesiegel dieses Wappen mit dem im Abs. 1 genannten Text als Umschrift zu führen.

2. Abschnitt

Gemeindegebiet

§ 6

Gebietsänderungen

(1) Gebietsänderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Grenzänderungen (§ 7), die Vereinigung von Gemeinden (§ 8), die Trennung einer Gemeinde (§ 9) sowie die Neubildung und Aufteilung einer Gemeinde (§ 10).

(2) Änderungen des Gemeindegebietes dürfen nur aus Gründen der durch dieses Gesetz geregelten öffentlichen Interessen, insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde, erfolgen, wobei, ausgenommen bei einer Vereinigung von Gemeinden, jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen ist, daß jede der beteiligten Gemeinden fähig ist, die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

(3) Vor Gebietsänderungen gegen den Willen beteiligter Gemeinden sind alle beteiligten Gemeinden anzuhören.

§ 7

Grenzänderungen

(1) Zur Änderung in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, sind übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden und die Genehmigung der Landesregierung erforderlich.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Grenzänderung den im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen widerspricht.

(3) Gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde kann bei Vorliegen der im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen eine Änderung der Grenzen von Gemeinden nur durch Landesgesetz erfolgen.

§ 8

Vereinigung

- (1) Zwei oder mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse mit Genehmigung der Landesregierung zu einer neuen Gemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Gemeinden zu bestehen aufhören.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Vereinigung den im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen widerspricht.
- (3) Zur Vereinigung zweier oder mehrerer aneinandergrenzender Gemeinden gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde ist bei Vorliegen der im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen eine Verordnung der Landesregierung erforderlich.
- (4) Die Vereinigung hat den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten auf die neue Gemeinde zur Folge. Vor der Vereinigung kann jedoch in einer Vereinbarung festgelegt werden, daß die aus der Verwaltung des eingebrachten unbeweglichen Vermögens erzielten Früchte bis längstens zehn Jahre ausschließlich für die Bestreitung von außerordentlichen Vorhaben im Interesse der einbringenden Gemeinde zu verwenden sind. Eine solche Vereinbarung ist in die gemäß Abs.1 erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse als Bestandteil derselben aufzunehmen.

§ 9

Trennung

- (1) Auf Antrag einer Gemeinde kann diese bei Vorliegen der im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen durch Verordnung der Landesregierung in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt werden. Durch die Verordnung ist auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung (§ 12 Abs.3) zu regeln. Der Antrag bedarf eines mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschlusses des Gemeinderates.

(2) Gegen ihren Willen kann eine Gemeinde bei Vorliegen der im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen nur durch Landesgesetz in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt werden. Das Landesgesetz hat auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung (§ 12 Abs.3) zu regeln.

§ 10

Neubildung und Aufteilung

(1) Durch Landesgesetz kann bei Vorliegen der im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen eine neue Gemeinde aus Gebietsteilen aneinandergrenzender Gemeinden gebildet werden.

(2) Durch Landesgesetz kann bei Vorliegen der im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen eine Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzende Gemeinden aufgeteilt werden.

(3) Durch Landesgesetz nach Abs.1 und 2 ist auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung (§ 12 Abs.3) zu regeln.

§ 11

Grenzstreitigkeiten

(1) Zur Entscheidung eines Streites über den Verlauf von Grenzen zwischen zwei oder mehreren Gemeinden ist die Landesregierung berufen.

(2) Zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung im strittigen Gebiet hat die Landesregierung durch Verordnung ein Organ jener an der Grenzstreitigkeit beteiligten Gemeinde, die schon bisher das strittige Gebiet verwaltet hat, mit der vorläufigen Verwaltung bis zur rechtskräftigen Erledigung nach Abs.1 zu betrauen.

§ 12

Gemeinsame Bestimmungen

(1) In den Fällen der §§ 8, 9 und 10 Abs.1 sind von der Landesregierung für die neu geschaffenen Gemeinden die Neuwahlen des Gemeinderates innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Gebietsänderung, nach Wirksamkeit des die Gebietsänderung anordnenden Landesgesetzes oder der diese verfügende Verordnung auszuschreiben. In den Fällen der §§ 7 und 10 Abs.2 hat die Landesregierung den Gemeinderat aufzulösen und innerhalb von sechs Monaten nach Auflösung die Neuwahlen des Gemeinderates auszuschreiben, wenn die Gebietsänderung eine Änderung der Einwohnerzahl zur Folge hat, durch die eine Änderung der Anzahl der Gemeinderäte bewirkt wird oder wenn der durch die Änderung verursachte Zu- oder Abgang an Einwohnern die bisher auf ein Gemeinderatsmandat entfallende Anzahl von Einwohnern erreicht.

(2) Wenn jedoch innerhalb von sechs Monaten vor den allgemeinen Gemeinderatswahlen eine Neuwahl des Gemeinderates gemäß Abs.1 stattfindet, so gilt sie als allgemeine Gemeinderatswahl. In diesem Fall hat die allgemeine Gemeinderatswahl zu unterbleiben.

(3) In den Fällen von Gebietsänderungen ist erforderlichenfalls zwischen den beteiligten Gemeinden ein Übereinkommen über die Auseinandersetzung des Gemeindeeigentums und den Übergang von sonstigen Rechten und Pflichten der berührten Gemeinden untereinander sowie über die Tragung der Kosten abzuschließen, welches der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Kommt ein solches Übereinkommen nicht binnen Jahresfrist zustande, so hat die Landesregierung einen Vergleichsversuch zu unternehmen. Kommt auch hiebei ein solches Übereinkommen binnen einer Frist von sechs Monaten nicht zustande, so hat die Landesregierung durch Bescheid nach Maßgabe der hiebei auszugleichenden Interessen und Belastungsverschiebungen zu entscheiden. Der Bescheid bewirkt den Übergang, die Beschränkung und die Aufhebung von Rechten und Pflichten. Um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher kann die zuständige Behörde auch von der Landesregierung ersucht werden. Übereinkommen oder Bescheide im Sinne dieses Absatzes sind durch zwei Wochen ortsüblich kundzumachen.

(4) Gebietsänderungen dürfen nur mit Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden.

(5) Alle durch die Gebietsänderungen verursachten Amtshandlungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

(6) Änderungen in den Grenzen der Gemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, bedürfen - unbeschadet der Bestimmungen der §§ 6 bis 10 - der Zustimmung der Bundesregierung. Hat eine solche Änderung in den Grenzen der Gemeinden auch Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke zur Folge, so sind sie durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu verfügen.

§ 13

Verfahren bei Gebietsänderungen

(1) Die auf Grund der §§ 7 bis 9 gefassten Gemeinderatsbeschlüsse sind in den betreffenden Gemeinden durch zwei Wochen kundzumachen. Während dieser Zeit ist allen Gemeindemitgliedern und Personen, die an der Gebietsänderung ein rechtliches Interesse nachzuweisen vermögen, die Einsichtnahme in allfällige Vereinbarungen und die Abgabe von Erinnerungen zu ermöglichen. In der Kundmachung sind Ort und Zeit der Einsichtnahme bekanntzugeben.

(2) Zu den abgegebenen Erinnerungen hat der Gemeinderat der betreffenden Gemeinde Stellung zu nehmen. Die Erinnerungen und die hierzu abgegebenen Stellungnahmen sind der Landesregierung vorzulegen.

(3) In den Landesgesetzen nach den §§ 7 Abs.3, 9 Abs.2 und 10 ist der Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem die Gebietsänderung in Kraft tritt. In den Fällen der §§ 7 Abs.1, 8 und 9 Abs.1 bestimmt diesen die Landesregierung.

(4) Wird die Vereinigung (§ 8) von einer Gemeinde oder von einem Drittel der wahlberechtigten Gemeindemitglieder der beteiligten Gemeinden oder von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung angeregt, so sind zunächst die für eine Vereinigung sprechenden Umstände von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erheben. Das Erhebungsergebnis ist den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen und mit einer Stellungnahme des Gemeinderates der Landesregierung vorzulegen.

(5) Im Falle von Gebietsänderungen gemäß den §§ 7 bis 10 sind die Organe der neuen Gemeinde so rechtzeitig zu wählen, daß sie mit dem gemäß Abs.3 bestimmten Zeitpunkt ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Ist dies nicht möglich, so ist ein Regierungskommissär zu bestellen. Hierbei gilt § 94 Abs.3 sinngemäß.

3. Abschnitt

Vereinigung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung

§ 14

Verwaltungsgemeinschaft

(1) Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse in Angelegenheiten des eigenen und des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung zusammenschließen (Verwaltungsgemeinschaft). Ein solcher Zusammenschluß bedarf der Genehmigung der Landesregierung, wenn es sich um Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches handelt.

(2) Die Genehmigung nach Abs.1 ist zu versagen, wenn die Satzung den Vorschriften des § 15 nicht entspricht und die Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft nicht im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden gelegen sowie die Erfüllung der gemeinsam zu führenden Aufgaben nicht gewährleistet ist.

(3) Gegen den Willen auch nur einer Gemeinde kann eine Verwaltungsgemeinschaft, sofern diese zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (Abs. 1) oder zur Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden notwendig ist, durch Verordnung der Landesregierung errichtet werden. § 15 gilt sinngemäß.

(4) Die Selbständigkeit der Gemeinden wird durch den Zusammenschluß zu einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat das erforderliche Personal und die erforderlichen Sachmittel bereitzustellen. Sie besitzt insoweit Rechtspersönlichkeit. Die gemäß § 15 Z.3 in der Satzung zu bezeichnenden Geschäfte

sind im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde unter der Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters dieser Gemeinde zu führen.

(5) Die mit der gemeinschaftlichen Geschäftsführung verbundenen Kosten (Personal- und Sachaufwand) sind von den beteiligten Gemeinden entsprechend dem in der Satzung festgelegten Beitragsverhältnis zu tragen. Vollstreckbare Kostenanteile sind auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft von der Bezirksverwaltungsbehörde im Verwaltungswege einzubringen.

(6) Der Zusammenschluß zu einer Verwaltungsgemeinschaft sowie ihre Auflösung ist tunlichst mit dem Beginn des Haushaltsjahres (§ 72) festzusetzen. Der Zusammenschluß und die Auflösung sind im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(7) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeaufsicht finden auf die Verwaltungsgemeinschaft sinngemäße Anwendung.

§ 15

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft

Bei Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 ist durch den Gemeinderat der beteiligten Gemeinden die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu beschließen. Die Satzung hat zu enthalten:

1. die Namen der beteiligten Gemeinden;
2. Name, Sitz, Geschäftsführung und Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft;
3. die Bezeichnung der gemeinsam zu führenden Geschäfte;
4. die Bestellung des gemeinsamen Personals;
5. das Verfahren bei Aufnahme und Ausscheiden von Gemeinden;
6. das Beitragsverhältnis der beteiligten Gemeinden zu den Kosten (Personal- und Sachaufwand) der gemeinschaftlichen Geschäftsführung und
7. die Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und die Bedingungen des Ausscheidens einzelner Gemeinden.

4. Abschnitt

Gemeindemitglieder und Ehrungen durch die Gemeinde

§ 16

Gemeindemitglieder

Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 17

Ehrungen durch die Gemeinde

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen.

(2) Insbesondere kann der Gemeinderat Personen, die sich im Sinne des Abs. 1 besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Ein solcher Beschluß erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(3) Ehrungen können vom Gemeinderat mit mindestens der gleichen Stimmenmehrheit widerrufen werden mit der sie beschlossen wurden, falls sich der Ausgezeichnete dieser Ehre unwürdig erwiesen hat. Die Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt wird, rechtskräftig verurteilt wurde.

5. Abschnitt

Organe der Gemeinde

§ 18

Allgemeine Bestimmungen

(1) Organe der Gemeinde sind unbeschadet der folgenden Be-

stimmungen der Gemeinderat, der Gemeindevorstand (Stadtrat) und der Bürgermeister.

(2) Der Gemeinderat kann auf Grund eines mit zwei Drittel Mehrheit gefaßten Beschlusses das Gemeindeamt zum Organ der Gemeinde bestellen, wenn die Organisation des Gemeindeamtes nach Verwaltungszweigen getrennt eingerichtet ist und das erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht.

§ 19

Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat besteht in Gemeinden mit

	bis zu	200 Einwohnern	aus	9 Mitgliedern,
201	"	300	" "	11 "
301	"	500	" "	13 "
501	"	1000	" "	15 "
1001	"	2000	" "	17 "
2001	"	3000	" "	19 "
3001	"	4000	" "	21 "
4001	"	5000	" "	23 "
5001	"	7000	" "	27 "
7001	"	10.000	" "	31 "
10.001	"	20.000	" "	35 "
mehr als		20.000	" "	39 "

(2) Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates ist nach dem letzten, dem Tag der Wahlausschreibung vorausgegangenen Volkszählungsergebnis zu ermitteln; seit der letzten Volkszählung eingetretene Änderungen des Gemeindegebietes, die eine Änderung der Einwohnerzahl zur Folge hatten, sind hiebei zu berücksichtigen, sofern sie sich auf Grund des letzten Volkszählungsergebnisses ziffernmäßig feststellen läßt.

§ 20

Funktionsperiode und Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt (Funktionsperiode). Die Funktionsperiode des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neugewählten Mitglieder.

(2) Der Gemeinderat kann jederzeit innerhalb der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 94.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht, das Wahlverfahren, die Besetzung erledigter Mandate und die Konstituierung des Gemeinderates enthält die Gemeindewahlordnung, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

(4) Öffentlich-rechtliche Bedienstete und die mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten privatrechtlichen Bediensteten des Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde, die sich um ein Gemeinderatsmandat bewerben, sind für die erforderliche Zeit zum Zwecke der Wahlwerbung ab dem Tage der Einbringung des Wahlvorschlages und, falls sie gewählt werden, auch zur Ausübung ihres Mandates oder Amtes ohne Beeinträchtigung ihres Dienst Einkommens und ihrer Dienstlaufbahn vom Dienst freigestellt. Das Nähere bestimmen die Dienstrechtsgesetze.

§ 21

Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich aus dem im § 25 vorgesehenen Gelöbnis.

(2) Die Amtsverschwiegenheit erstreckt sich auf alle den Mitgliedern ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Partei geboten ist. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dauert nach Beendigung der Mitgliedschaft zum Gemeinderat fort. Von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit können die Mitglieder des Gemeinderates nur vom Gemeinderat entbunden werden.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie die Gründe und die voraussichtliche Dauer ihrer Verhinderung unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. Wird die Beschlußfähigkeit gefährdet, dann entscheidet der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf den Verhinderungsgrund, ob von der Teilnahmepflicht befreit wird.

§ 22

Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat insbesondere das Recht, bei den Sitzungen das Wort zu ergreifen, Anfragen und Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat überdies das Recht, die Akten jener Verhandlungsgegenstände einzusehen, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei Ausübung ihres Mandates frei und an keinen Auftrag gebunden.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, die Amtsbezeichnung "Gemeinderat" zu führen.

§ 23

Vorläufige Nichtausübung und Erlöschen des
Gemeinderatsmandates

- (1) Wird gegen ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder gegen den Bürgermeister ein strafgerichtliches Verfahren, das im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung den Verlust der Wählbarkeit nach der Gemeindewahlordnung zur Folge hätte, eingeleitet oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so darf er für die Dauer des Strafverfahrens, des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens sein Mandat oder Amt nicht ausüben.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, den Bürgermeister von der Einleitung oder Beendigung eines im Abs. 1 genannten Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Hievon hat der Bürgermeister der Landesregierung zu berichten. Richtet sich ein im Abs. 1 genanntes Verfahren gegen den Bürgermeister, so hat er den Vizebürgermeister hievon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann auf die Ausübung seines Mandates verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird acht Tage nach dem Einlangen beim Gemeindeamt rechtswirksam.
- (4) Ein Mitglied des Gemeinderates ist seines Mandates verlustig zu erklären, wenn es sich ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund trotz schriftlicher Aufforderung weigert, sein Mandat auszuüben. Als eine solche Weigerung gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Gemeinderatssitzungen. Ist ein Mitglied des Gemeinderates unbekanntem Aufenthaltes, so kann die schriftliche Aufforderung durch eine Einschaltung im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" erfolgen.

§ 24

Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Vizebürgermeister und mindestens zwei geschäftsführenden Gemeinderäten. In Städten führen der Gemeindevorstand und die geschäftsführenden Gemeinderäte die Amtsbezeichnung Stadtrat. In Gemeinden mit über 2000 Einwohnern kann ein zweiter und in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern auch ein dritter Vizebürgermeister gewählt werden. Wenn mehrere Vizebürgermeister gewählt werden, führen diese nach der Reihenfolge ihrer Wahl die Amtsbezeichnung Erster, Zweiter oder Dritter Vizebürgermeister. Die Zahl der geschäftsführenden Gemeinderäte einschließlich der Vizebürgermeister darf den dritten Teil der Zahl der Gemeinderäte nicht übersteigen. Ergeben sich bei dieser Berechnung Dezimalzahlen, so sind diese, wenn sie 0.5 übersteigen, als ganze Zahlen zu werten, ansonsten aber nicht zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Bestimmungen beschließt der Gemeinderat über die Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister und geschäftsführenden Gemeinderäte.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer seiner Funktionsperiode aus seiner Mitte die geschäftsführenden Gemeinderäte und aus der Mitte der geschäftsführenden Gemeinderäte den oder die Vizebürgermeister (Gemeindevorstand). Die Funktionsperiode des Gemeindevorstandes beginnt mit der Angelobung des neugewählten Bürgermeisters.

(3) Die Funktionsperiode des bisherigen Gemeindevorstandes endet mit der Angelobung des neugewählten Bürgermeisters, es sei denn, daß bei Auflösung des Gemeinderates die Landesregierung zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte einen Regierungskommissär bestellt. Im letzteren Falle endet die Funktionsperiode mit dem Amtsantritt des Regierungskommissärs.

§ 25

Angelobung

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben in der konstituierenden Sitzung folgendes Gelöbniß abzulegen: "Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".

(2) Die näheren Bestimmungen über die Angelobung enthält die Gemeindewahlordnung.

§ 26

Bürgermeister

Der Bürgermeister wird aus der Mitte der Gemeinderäte vom Gemeinderat gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters und seine Angelobung enthält die Gemeindewahlordnung.

§ 27

Verhinderung und Vertretung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizebürgermeister vertreten. Sind mehrere Vizebürgermeister gewählt, so vertreten sie den Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ist auch der Vizebürgermeister verhindert, oder sind, wenn mehrere Vizebürgermeister gewählt wurden, alle Vizebürgermeister verhindert, so hat der Gemeinderat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Vizebürgermeisterwahl einen geschäftsführenden Gemeinderat zu wählen, der auf die Dauer der Verhinderung den Bürgermeister zu vertreten hat. Die Einberufung zu dieser Sitzung und der Vorsitz in dieser Sitzung bis zur Be-

endigung der Wahl obliegt dem an Jahren ältesten Mitglied des Gemeinderates (Altersvorsitzender).

(2) Wird die Stelle des Bürgermeisters und auch des Vizebürgermeisters durch Abgang frei, so hat das älteste Mitglied des Gemeinderates unverzüglich die erforderlichen Ersatzmänner sowie eine Gemeinderatssitzung zur Wahl des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister einzuberufen und bei der Wahlhandlung den Vorsitz zu führen.

§ 28

MiStrauensantrag

(1) Der Bürgermeister bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Gemeinderates.

(2) Wird auf Grund eines schriftlichen Antrages dem Bürgermeister in geheimer Abstimmung von zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates, wobei jedoch der Bürgermeister nicht mitzuzählen ist, das MiStrauen ausgesprochen, so erlischt sein Amt als Bürgermeister und er hat sich jeglicher Amtstätigkeit zu enthalten. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt. Zwischen der Einbringung des Antrages und der Beschlußfassung hat ein Zeitraum von wenigstens drei Tagen zu liegen. Die Einberufung zu dieser Sitzung hat durch den Vizebürgermeister zu erfolgen, dem auch der Beratung und Abstimmung über diesen Antrag der Vorsitz im Gemeinderat zukommt. Im übrigen gilt für die Beratung und Abstimmung der § 51 sinngemäß.

(3) Ein Beschluß gemäß Abs. 2 ist der Landesregierung unverzüglich, spätestens aber binnen drei Tagen bekanntzugeben.

§ 29

Aufwandsentschädigung

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates ist ein Ehrenamt.

Den Gemeinderäten gebührt jedoch aus den Gemeindemitteln die Vergütung der mit der Ausübung ihres Mandates verbundenen baren Auslagen sowie der Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes.

(2) Der Bürgermeister erhält aus Gemeindemitteln für den durch seine Stellung erforderlichen Mehraufwand, den Zeitverlust und den Verdienstentgang eine laufende angemessene Entschädigung, die durch den Gemeinderat festzusetzen ist. Hierbei sind die Einwohnerzahl der Gemeinde, sonstige für das Ausmaß der Arbeitsbelastung des Bürgermeisters maßgebende Umstände, dessen erhöhte Aufwendungen und ein etwaiger Verdienstentgang zu berücksichtigen. Neben dieser Entschädigung gebührt dem Bürgermeister noch der Ersatz der Reisekosten, der vom Gemeinderat auch als Pauschale gewährt werden kann. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters gebührt für die Dauer der Verhinderung die Entschädigung und ein allfälliges Reisekostenpauschale seinem Stellvertreter. Während derselben Zeit ruhen die dem Stellvertreter allenfalls auf Grund des Abs. 3 zukommenden laufenden Entschädigungen.

(3) Der Gemeinderat kann außer dem Bürgermeister auch anderen mit besonderen Aufgaben betrauten Gemeinderäten eine laufende Entschädigung und ein Reisekostenpauschale nach den im Abs. 2 festgelegten Grundsätzen zuerkennen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die jeweils zulässigen Höchstsätze der in den Absätzen 2 und 3 genannten Entschädigungen festzusetzen, wobei die Höchstgrenze in Hundertsätzen der Bezüge der öffentlich rechtlichen Gemeindebediensteten festzulegen ist.

6. Abschnitt

Gemeinderatsausschüsse

§ 30

Zusammensetzung und Wahl

(1) Für einzelne Zweige oder für besondere Aufgaben des eigenen

Wirkungsbereiches kann der Gemeinderat aus seiner Mitte Gemeinderatsausschüsse bilden. Der Gemeinderat hat die Zahl der Ausschüsse, ihren Wirkungskreis sowie die Zahl der Mitglieder, die mindestens drei betragen muß, zu bestimmen. Auf jeden Fall ist ein Gemeinderatsausschuß mit der Prüfung der Gebarung (Prüfungsausschuß) zu betrauen.

(2) Anordnungsbefugte (§ 76 Abs. 2), die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Kassenverwalter dürfen nicht als Mitglied in den Prüfungsausschuß berufen werden.

(3) Die im Gemeinderat vertretenen Parteien haben nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes Anspruch auf Besetzung der Obmannstellen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Gemeinderatsausschüsse, des Obmannes und des Obmannstellvertreters sowie über die Berufung von Ausschußmitgliedern enthält die Gemeindevahlordnung.

II. Hauptstück

Wirkungsbereich der Gemeinde

1. Abschnitt

Einteilung des Wirkungsbereiches

§ 31

Begriff

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder Land übertragener.

§ 32

Eigener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im § 1 Abs.2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zu Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs.2 Bundes-Verfassungsgesetz), örtliche Veranstaltungspolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;

5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen und Bestattungswesens;
8. Sittlichkeitspolizei;
9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs.5 Bundes-Verfassungsgesetz) zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei, örtliche Raumplanung;
10. örtliche Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs;
11. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
12. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(3) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgt die Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung, frei von Weisungen und -vorbehaltlich der Vorstellung nach § 61 sowie der Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs.2 Bundes-Verfassungsgesetz) - unter Ausschluß eines Rechtsmittels an ein Verwaltungsorgan außerhalb der Gemeinde.

(4) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Auf die Dauer der Wirksamkeit einer solchen Verordnung ist die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung und als solche dem in Betracht kommenden administrativen Instanzenzug unterworfen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung

weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach § 33 Abs.1.

§ 33

Selbständiges Verordnungsrecht

- (1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Gemeinderat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.
- (2) Verordnungen nach Abs.1 dürfen nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Landes und des Bundes verstoßen.
- (3) Die Bestrafung wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung obliegt dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 34

Übertragener Wirkungsbereich

Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

2. Abschnitt

Wirkungskreis der Gemeindeorgane und der
Gemeinderatsausschüsse

§ 35

Gemeinderat

- (1) Dem Gemeinderat obliegen alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird.
- (2) Dem Gemeinderat sind außer jenen Angelegenheiten, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, insbesondere vorbehalten:
 1. Die Wahl des Bürgermeisters, der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), die Bildung von Gemeinderatsausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder;
 2. die Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse (§ 58);
 3. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung (§ 29);
 4. der Antrag, dem Bürgermeister das Mißtrauen auszusprechen (§ 28);
 5. die Selbstauflösung des Gemeinderates (§ 20 Abs.2);
 6. die Auflösung von Gemeinderatsausschüssen (§ 30 Abs.3);
 7. die Änderung des Gemeindegebietes und die Benennung von Verkehrsflächen;
 8. die Zuerkennung und der Widerruf von Ehrungen (§ 17);
 9. die Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen (§ 33);
 10. die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites, der Abschluß aller Arten von Vergleichen, Verzichten und Anerkennnissen sowie Anträge, Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof;

11. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats oder Präsentationsrechtes sowie das ihr zustehende Verleihungsrecht von Stiftungen und die Angelegenheiten der gemeindlichen Stiftungen und Fonds;
12. der Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, der Nachtragsvoranschlag und der Rechnungsabschluß;
13. der Dienstpostenplan;
14. die Ausschreibung von Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung der Abgabenhebesätze auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung, sowie von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Gemeinde;
15. die Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Ausgaben sowie von Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben;
16. die Aufnahme von ständigen Bediensteten sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solche Bediensteter;
17. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Gemeindebedienstete, wenn der Gehaltsvorschuß im einzelnen drei Monatsbezüge übersteigt;
18. Folgende Angelegenheiten der Vermögenswirtschaft:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung, die Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen in einem die Wertgrenzen des § 36 Z.2 übersteigenden Ausmaß,
 - b) die Beteiligung an einem Unternehmen und die Aufgabe einer solchen Beteiligung, der Erwerb und die Veräußerung von Aktien, der Beitritt zu einer Genossenschaft und der Austritt aus ihr,
 - c) die Verpfändung von Abgabenertragsanteilen und von Erträgen aus Gemeindeabgaben sowie von Gesellschaftsanteilen,
 - d) die Stundung von Abgabenschuldigkeiten sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur in einem die Wertgrenze des § 36 Z.3 übersteigenden Ausmaß,

- e) die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens oder eines Kassenkredites, die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung,
 - f) der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Entscheidung über Herstellungen, Anschaffungen oder zu vergebende Lieferungen in einem die Wertgrenze des § 36 Z.4 übersteigenden Ausmaß,
 - g) die Bewilligung zur Errichtung von Neu-, Um- und Zubauten der Gemeinde in einem die Wertgrenze des § 36 Z.4 übersteigenden Ausmaß,
 - h) der Abschluß oder die Auflösung von Bestandsverträgen;
19. die Errichtung, Auflassung und jede Änderung des Umfangs der Rechtsform von Gemeindeunternehmungen sowie die Erlassung von Satzungen und die Festsetzung der Entgelte (Tarife) für die Leistungen dieser Unternehmungen.
- (3) Der Gemeinderat kann folgende die Gemeindeunternehmungen betreffende Angelegenheiten, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, dem Gemeindevorstand zur selbständigen Erledigung übertragen:
- 1. Den Erwerb beweglicher Sachen sowie die Entscheidung über Herstellungen, Anschaffungen oder zu vergebende Lieferungen, die das Umlaufvermögen betreffen und durch den ordentlich laufenden Betrieb bedingt sind, wenn sie aus den eigenen Mitteln der Gemeindeunternehmung bedeckt werden können;
 - 2. die Veräußerung und Verpfändung von beweglichem Vermögen der Gemeindeunternehmung, das zum Umlaufvermögen gehört und dessen Veräußerung oder Verpfändung durch den ordentlich laufenden Betrieb bedingt ist;
 - 3. den Abschluß und die Auflösung von Verträgen, die das Umlaufvermögen betreffen und durch den ordentlich laufenden Betrieb bedingt sind.

§ 36

Gemeindevorstand (Stadtrat)

Dem Gemeindevorstand (Stadtrat) sind, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

1. Die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, ausgenommen jene Angelegenheiten, für die im Gemeinderat ein Antrag gemäß § 22 Abs. 1 gestellt wurde;
2. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen der Gemeinde, deren Wert 10 v.H. des hierfür vorgesehenen Voranschlagsansatzes, jedoch 0.2 v.H. der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt;
3. die Stundung von Abgabenschuldigkeiten sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, wenn die Höhe des abzuschreibenden Betrages 0.2 v.H. der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt;
4. die Bewilligung zur Errichtung von Neu-, Um- und Zubauten auf Kosten der Gemeinde sowie die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten, wenn deren Betrag in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergabungen der Jahresbetrag 10 v.H. des hierfür vorgesehenen Voranschlagsansatzes, jedoch 0,2 v.H. der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt;
5. die Beaufsichtigung und Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde;
6. die Aufnahme nichtständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, ihre Kündigung sowie Entlassung.

§ 37

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. Er ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

(2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeindevorstandes, er hat das Recht, in allen Angelegenheiten des Gemeindevorstandes Anträge zu stellen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben den Bürgermeister in Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Sie haben die Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches, die er ihnen zuweist, unter seiner Verantwortung nach seinen Weisungen zu besorgen. Sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich.

§ 38

Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) Im eigenen Wirkungsbereich obliegen dem Bürgermeister, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird:

1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefaßten Beschlüsse, unbeschadet der Bestimmungen des § 37 Abs.2;
2. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches; die Bestimmung des § 42 Abs.3 wird hiedurch nicht berührt;

3. die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindevermögens;
4. die Ausübung von Zwangsbefugnissen, sofern sie gesetzlich dem Bürgermeister vorbehalten sind;
5. die Dienstenthebung der Gemeindebediensteten sowie die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von nicht länger als auf die Dauer von sechs Monaten beschäftigten Bediensteten und
6. die Handhabung der Ortspolizei, sofern nicht einzelne ihrer Ausgaben besonderen staatlichen Organe übertragen wurden.

(2) Bei Gefahr im Verzuge, insbesondere zum Schutz der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, ist der Bürgermeister berechtigt, einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen. In Katastrophenfällen kann er überdies gegen angemessene Vergütung vermögensrechtlicher Nachteile jedes taugliche Gemeindeglied zur Hilfeleistung aufbieten.

(3) Kann bei Gefahr im Verzuge der Beschluß des zuständigen Kollegialorganes nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde abgewartet werden, ist der Bürgermeister berechtigt, anstelle des sonst zuständigen Organes tätig zu werden.

(4) Der Bürgermeister hat über Maßnahmen, die er auf Grund der Abs. 2 und 3 getroffen hat, dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten. Durch solche Maßnahmen erforderliche Änderungen des Voranschlages, des Dienstpostenplanes oder des Flächenwidmungsplanes dürfen nur vom Gemeinderat beschlossen werden.

§ 39

Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich

- (1) Die Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach § 41 Abs. 2 verantwortlich.
- (2) Die Besorgung des vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches wird durch die einschlägigen Bundesgesetze geregelt. Gemäß Art. 119 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der Bürgermeister in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes gebunden.
- (3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Kollegialorgane an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach § 41 Abs. 2 verantwortlich.
- (4) Die dem Bürgermeister zukommende Bestrafung von Verwaltungsübertretungen ist eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches und in Gemeinschaft mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes durchzuführen. Das Straf-erkenntnis ist mit Stimmenmehrheit zu fällen. Hierüber ist sinngemäß nach § 53 eine Niederschrift zu führen.

§ 40

Ortsteile, Ortsvorsteher

- (1) Der Gemeinderat kann den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsteile), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig und im Interesse der

Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung gelegen ist.

(2) Für jeden Ortsteil nach Abs. 1 kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Ortsvorsteher auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeindevorstandes bestellen. Es können nur Gemeindemitglieder bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und ihren Wohnsitz in dem Ortsteil haben, für den sie bestellt werden sollen. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Ortsteil wohnhafter Gemeinderat zu bestellen. Der Ortsvorsteher kann, wenn er die Interessen der Gemeinde verletzt, vom Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters abberufen werden.

(3) Die Ortsvorsteher haben die örtlichen Geschäfte, die ihnen der Bürgermeister zuteilt, unter der Verantwortung des Bürgermeisters, in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen zu besorgen; sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich.

(4) Für die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Aufwandsentschädigung nicht mehr als 30 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters betragen darf.

§ 41

Verantwortlichkeit

(1) Der Bürgermeister sowie die sonstigen mit der Vollziehung betrauten Organe sowie deren Mitglieder sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(2) In den Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches sind der Bürgermeister sowie die sonstigen mit der Vollziehung betrauten Organe oder deren Mitglieder wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, der Landesregierung verantwortlich

und Können ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

§ 42

Gemeindeamt (Stadtamt)

- (1) Die Geschäfte der Gemeinde werden durch das Gemeindeamt (Stadtamt) besorgt. Es besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand, den Bediensteten und dem Kassenverwalter (§ 80).
- (2) Das Gebäude, in dem das Gemeindeamt (Stadtamt) untergebracht ist, ist mit der Aufschrift "Gemeindeamt" ("Stadtamt") zu versehen. Beim Gemeindeamt (Stadtamt) ist jedenfalls eine für jedermann zugängliche Amtstafel anzubringen.
- (3) Hat das Gemeindeamt Organstellung (§ 18 Abs. 2), dann entscheidet und verfügt es in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in erster Instanz.

§ 43

Gemeinderatsausschüsse

Die Gemeinderatsausschüsse haben jene Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden, vorzubereiten und einen bestimmten Antrag beim Gemeindevorstand (Stadtrat) einzubringen.

3. Abschnitt

Geschäftsführung der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse

§ 44

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen.
- (2) Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand (Stadtrat) sowie die Gemeinderatsausschüsse treten zu ihren Sitzungen nach Bedarf zusammen. Der Gemeinderat hat jedenfalls mindestens einmal in jedem Vierteljahr, der Gemeindevorstand (Stadtrat) einmal in zwei Monaten zusammenzutreten.
- (3) Die folgenden Bestimmungen für die Geschäftsführung des Gemeinderates gelten sinngemäß auch für den Gemeindevorstand (Stadtrat), jedoch mit der Maßgabe, daß der Bürgermeister an der Abstimmung nicht teilnimmt, und für die Gemeinderatsausschüsse,

soweit in den §§ 56 und 57 nicht anderes bestimmt wird.

§ 45

Einberufung und Vorsitz

- (1) Die Einberufung des Gemeinderates hat durch den Bürgermeister oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter (§ 27) zu erfolgen.
- (2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von zwei Wochen abzuhalten.
- (3) Die Gemeinderatssitzung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates nachweislich und mindestens vier Tage vor der Gemeinderatssitzung zuzustellen. Wird ein Mitglied des Gemeinderates nicht angetroffen, so kann die Einberufung auch an volljährige Hausangehörige (Familienmitglieder, Bedienstete) zugestellt werden.
- (4) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bürgermeister ihre Verhinderung mitgeteilt haben oder die von der Teilnahmepflicht vom Gemeinderat befreit wurden (§ 21 Abs.3) brauchen auf die Dauer der Verhinderung oder Befreiung zu einer Gemeinderatssitzung nicht eingeladen werden.
- (5) Der Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat im Gemeinderat den Vorsitz zu führen.

§ 46

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt nach Anhörung des Gemeindevorstandes (Stadtrates) die Tagesordnung fest. Ein in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallender Gegenstand ist vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen und in dieser zu behandeln, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates spätestens eine Woche vor einer

Gemeinderatssitzung beantragt wird.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, einen in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstand, ausgenommen einen gemäß Abs.1 beantragten, zu Beginn der Gemeinderatssitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Vorsitzende.

(3) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates einbringen, doch müssen diese bei Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich und mit einer Begründung versehen eingebracht werden. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag im Gemeinderat mündlich zu begründen.

(4) Die Tagesordnung für eine Gemeinderatssitzung ist spätestens vier Tage vor dieser an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen.

§ 47

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.

(2) Auf Antrag des Vorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Gemeinderates kann die Öffentlichkeit durch Gemeinderatsbeschluss ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit darf jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn der Gemeindevoranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt wird sowie bei der Wahl von Gemeindeorganen.

(3) Der Bürgermeister kann Gegenstände, ausgenommen die im Abs.2 genannten, in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Rückverweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit und Rückverweisung zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(4) Der Gemeinderat kann bei nichtöffentlichen Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen.

(5) Der Gemeinderat kann für eine Gemeinderatssitzung oder für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung die Verwendung von Geräten zur mechanischen Schallaufzeichnung untersagen.

§ 48

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlußfassung anwesend sind.
- (2) Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Gemeinderates, zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. In diesem Falle genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates. Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch Gemeinderatsbeschluß nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Bei der zweiten Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Über die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates zur Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtrates) enthält die Gemeindewahlordnung die näheren Bestimmungen.
- (5) Bei Berechnung der Beschlußfähigkeit ist eine Dezimalzahl, wenn sie 0.5 übersteigt, als ganze Zahl zu rechnen, ansonsten aber nicht zu berücksichtigen.

Sitzungspolizei

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Gemeinderates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, läßt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder gänzlich aufzuheben.

(2) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache und Redner, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner den Beschluß des Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zugelassen ist. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Beratung.

(3) Bei Störungen der Sitzungen des Gemeinderates durch die Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 50

Befangenheit

(1) Der Bürgermeister und die Mitglieder der Kollegialorgane sind von der Beratung oder Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben;
 5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.
- (2) Auf ausdrücklichen Beschluß des Gemeinderates können sie jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Fall ist in ihrer Abwesenheit Beschluß zu fassen.
- (3) Eine Befangenheit liegt nicht vor, wenn die im Abs.1 genannten Organe an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten sie berufen sind.
- (4) Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstand die Beschlußunfähigkeit des Gemeinderates, so entscheidet über den Verhandlungsgegenstand die Aufsichtsbehörde; im Falle der Beschlußunfähigkeit eines anderen Kollegialorganes wegen Befangenheit entscheidet über den Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

§ 51

Abstimmung

- (1) Zu einem gültigen Beschluß ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.
- (2) Stimmenenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende hat zuletzt abzustimmen.
- (3) Die Stimmenabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Wenn es der Gemeinderat besonders beschließt oder wenn dies gesetzlich bestimmt ist, dann hat die Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen oder ist sie namentlich durchzuführen.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Alle Mitglieder des Gemeinderates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt ohne Begründung.

(6) Bei Ermittlung der für eine Beschlußfassung erforderlichen Mehrheit ist eine Dezimalzahl, wenn sie 0.5 übersteigt, als ganze Zahl zu rechnen, ansonsten aber nicht zu berücksichtigen.

§ 52

Aufhebung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse, die in einer nicht vom Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufenen Gemeinderatssitzung oder in einer Sitzung gefaßt wurden, zu der nicht alle Mitglieder des Gemeinderates einberufen wurden, sind, sofern sie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gelangen, von ihr gemäß § 92 aufzuheben.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Gemeinderates, das gemäß § 23 Abs.1 sein Mandat nicht ausüben darf oder gemäß § 50 befangen ist, während der Beratung und Beschlußfassung im Sitzungsraum verbleibt. § 50 Abs.2 wird hiedurch nicht berührt.

§ 53

Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) zu führen. Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
2. den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder des Gemeinderates;
3. die Feststellung der Beschlußfähigkeit und die Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;

4. die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung gelangen;
5. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis.

(2) Mit der Abfassung des Sitzungsprotokolles sind Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindebedienstete als Schriftführer zu betrauen.

(3) Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden, je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien und den Schriftführern zu unterfertigen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung der Gemeinderatsmitglieder ist anzuschließen.

(4) Das Sitzungsprotokoll ist innerhalb eines Monats nach der Gemeinderatssitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates durch zwei Wochen aufzulegen. Findet die nächste Gemeinderatssitzung vor Ablauf eines Monats statt, ist das Sitzungsprotokoll vor dieser Sitzung zur Einsicht aufzulegen.

(5) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist. Schriftliche Einwendungen sind diesem Protokoll beizuschließen.

(6) Die Einsichtnahme in das genehmigte Sitzungsprotokoll öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften ist während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt.

(7) Die Sitzungsprotokolle über nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen sind gesondert abzulegen. Beschlüsse, die in solchen

Sitzungen gefaßt wurden, sind in das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

§ 54

Hemmung des Vollzuges

(1) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß eines Kollegialorganes ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der Angelegenheit durch dasselbe Kollegialorgan zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluß nicht behoben, so hat er innerhalb der gleichen Frist von der Aufsichtsbehörde die Entscheidung einzuholen, ob der Beschluß zu vollziehen ist.

(2) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß eines Kollegialorganes einen wesentlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge haben könnte, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und den Gegenstand zur neuerlichen Beratung und Beschlußfassung in die nächste Gemeinderatssitzung einzubringen; wiederholt oder bestätigt der Gemeinderat den Beschluß, so ist dieser vom Bürgermeister zu vollziehen.

§ 55

Urkunden

(1) Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen Dritte begründet werden,^{sind} soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) zu fertigen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

(2) Betrifft die Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluß des Gemeinderates oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, so ist in der Urkunde überdies diese Genehmigung ersichtlich zu machen und zwar im ersten Falle durch Mitfertigung zweier Mitglieder des Gemeinderates, im zweiten Falle auch durch amtliche Fertigung der Aufsichtsbehörde.

§ 56

Besondere Bestimmungen für den Gemeindevorstand (Stadtrat)

(1) Der Gemeindevorstand (Stadtrat) ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Über die Sitzungen des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeindevorstand (Stadtrat) vertretenen Parteien zu unterfertigen ist.

§ 57

Besondere Bestimmungen für die Gemeinderatsausschüsse.

(1) Ein Gemeinderatsausschuß ist von seinem Obmann oder bei dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter nach Bedarf einzuberufen.

(2) Den Vorsitz im Gemeinderatsausschuß hat der Obmann oder bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter zu führen. Der Gemeinderatsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) haben bei den Sitzungen jener Gemeinderatsausschüsse, deren Mitglieder sie nicht sind, beratende Stimme. Dem Bürgermeister kommt überdies das Recht auf Antragstellung zu.

(4) Die Zuständigkeit zur Vorberatung einer Angelegenheit geht auf den Gemeindevorstand (Stadtrat) über, wenn so viele Mitglieder des Gemeinderatsausschusses befangen sind, daß die Beschlußfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

(5) Über die Sitzungen eines jeden Gemeinderatsausschusses ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderatsausschuß vertretenen Parteien zu unterfertigen ist.

§ 58

Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse

(1) Bei Bedarf sind vom Gemeinderat die näheren Bestimmungen zu den §§ 44 bis 57 in Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse zu treffen.

(2) Anträge auf Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung sind bei der Einberufung zur Gemeinderatssitzung als Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Der Gemeinderat kann solche Anträge nur beraten und beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

(3) Die Geschäftsordnung (Abs. 1) hat jedenfalls nähere Bestimmungen über die Stellung von Anträgen zu einem Gegenstand der Tagesordnung, über die Wortmeldungen, über Anträge zur Geschäftsordnung und über die Ausübung der Sitzungspolizei durch den Vorsitzenden zu treffen.

4. Abschnitt

Verwaltungsakte und Verwaltungsverfahren

§ 59

Verordnungen der Gemeinde

(1) Verordnungen der Gemeinde bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Rechtswirksamkeit solcher Verordnungen beginnt, soweit nicht anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage.

(2) Verordnungen, deren Umfang oder Art den Anschlag an der Amtstafel nicht zuläßt, können im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufgelegt werden. Die Auflegung ist nach Abs. 1 kundzumachen.

§ 60

Instanzenzug

(1) Der Instanzenzug gegen Bescheide in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht an den Gemeinderat. Dieser übt auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) Hat das Gemeindeamt Organstellung, geht der Instanzenzug an den Gemeinderat, der in diesem Falle auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse ausübt.

(3) In den Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches steht der Partei das Recht der Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde und in weiterer Folge an die Landesregierung zu, falls die Verwaltungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen über das Recht zur Einbringung eines Rechtsmittels und den Instanzenzug enthalten.

§ 61

Vorstellung

(1) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorganes in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb von zwei Wochen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben.

(2) Für das Vorstellungsverfahren gilt:

- a) Die Vorstellung ist schriftlich oder telegraphisch bei der Gemeinde, deren Organ den Bescheid erlassen hat, oder unmittelbar bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Wird die Vorstellung bei der Gemeinde eingebracht, so ist sie ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch einen Monat nach deren Einlangen, unter Anschluß der Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörde mit einer Stellungnahme vorzulegen;
- b) unzulässige oder verspätete Vorstellungen sind von der Aufsichtsbehörde zurückzuweisen;
- c) die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung; wenn von dem Aufschub des Bescheides, gegen den die Vorstellung erhoben wurde, kein erheblicher Nachteil zu besorgen ist oder wenn mit dessen Vollzug für die Partei, die Vorstellung erhoben hat, ein unwiederbringlicher Nachteil verbunden wäre, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Partei aussprechen, daß der Vorstellung aufschiebende Wirkung zukommt. Auf Grund eines solchen Ausspruches hat die Gemeinde den Vollzug des Bescheides aufzuschieben und die hiezu erforderlichen Verfügungen zu treffen;
- d) gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Vorstellung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat den Bescheid, wenn durch ihn Rechte des Einschreiters verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen.

(4) Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden. Der Bescheid der Aufsichtsbehörde wird jedoch erst vier Wochen nach Zustellung des aufsichtsbehördlichen Bescheides an die Gemeinde wirksam. Wird die Entscheidung der Gemeinde vor Ablauf dieser Frist getroffen, bewirkt sie das Außerkrafttreten des von der Aufsichtsbehörde als rechtswidrig erkannten Bescheides.

(5) Die Bestimmungen des § 93 werden hiedurch nicht berührt.

§ 62

Vollstreckung

(1) Fällige Gemeindeabgaben sowie sonstige diesen gleichzuhaltende Geldleistungen auf Grund von Abgabenbescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben des Landes und der Gemeinde geltenden Vorschriften einzubringen.

(2) Um die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von anderen Geld- oder Sachleistungen, Duldungen oder Unterlassungen auf Grund von Bescheiden der Gemeindeorgane hat der Bürgermeister die Bezirksverwaltungsbehörde zu ersuchen.

5. Abschnitt
Volksbefragung

§ 63

Anordnung einer Volksbefragung

- (1) In Angelegenheiten des § 1 Abs. 2, ausgenommen in jenen Angelegenheiten, die der Gemeinde auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zukommen, kann der Gemeinderat eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen.
- (2) Für einen Beschluß gemäß Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.
- (3) Die Frage, die durch die Volksbefragung zu entscheiden ist, ist so eindeutig zu stellen, daß sie entweder mit "Ja" oder "Nein" beantwortet oder im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante bestimmt bezeichnet werden kann.

§ 64

Ausschreibung der Volksbefragung

- (1) Der Bürgermeister hat die Volksbefragung binnen vier Wochen nach ihrer Anordnung (§ 63) auszuschreiben.
- (2) Die Volksbefragung ist spätestens am sechsten dem Tage der Ausschreibung nachfolgenden Sonntag durchzuführen.
- (3) Die Ausschreibung und der Tag der Volksbefragung sowie der Wortlaut der Frage oder, wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, der Wortlaut der Fragen sind öffentlich kundzumachen und ortsüblich zu verlautbaren.

§ 65

Abstimmungsbehörden und Verfahren

- (1) Die Durchführung der Volksbefragung obliegt der anlässlich der jeweils zuletzt durchgeführten Wahl des Gemeinderates gebildeten Gemeindewahlbehörde. Für das Verfahren bei Durchführung der Volksbefragung gilt die Gemeindewahlordnung sinngemäß, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten ist auf Grund der Gemeindewahlordnung anzulegen.
- (3) Die Stimmzettel dürfen nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, müssen die Varianten so bezeichnet werden, daß der Wille des Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist.
- (4) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten mit Ausnahme des § 20 sinngemäß auch für die Volksbefragung.

§ 66

Abstimmungsergebnis und Durchführung

- (1) Das Abstimmungsergebnis ist spätestens am dritten Tag nach dem Abstimmungstag kundzumachen und unterliegt keinem Rechtsmittel.
- (2) Die gestellte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lauten. Wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden wurde, so gilt die Variante als erwählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.
- (3) Das Ergebnis der Volksbefragung ist dem zuständigen Organ der Gemeinde zur ordnungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

III. Hauptstück
Gemeindewirtschaft

1. Abschnitt
Gemeindeigentum

§ 67
Gemeindevermögen

Alle der Gemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte, soweit sie oder ihr Ertrag für Gemeindezwecke bestimmt sind, bilden das Gemeindevermögen.

§ 68
Wirtschaftliche Unternehmungen

(1) Zum Gemeindevermögen gehören auch wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde. Bei der Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen ist darauf Bedacht zu nehmen, ob ein Bedarf der Bevölkerung vorliegt, der Zweck der Unternehmung nicht auch durch Andere in gleicher Weise erfüllt wird und die Art sowie der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Sie sind unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Die Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung wie auch die Beteiligung an dieser durch die Gemeinde bedarf eines mit einer Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinde-ratsbeschlusses.

§ 69

Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens

(1) Das Gemeindevermögen ist möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten. Es ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten, wobei beim ertragsfähigen Vermögen der größte dauernde Nutzen gezogen werden soll.

(2) Das Gemeindevermögen ist aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages zu erhalten. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen oder aus anderen Ursachen ersetzt oder wegen wachsenden Bedarfs erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages angesammelt werden (Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).

(3) Das Vermögen der Gemeindeunternehmungen und der von der Gemeinde verwalteten Fonds und Stiftungen ist gesondert zu verwalten.

§ 70

Vermögensnachweis

Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind in einem Vermögensnachweis laufend zu erfassen. Die Vermögensnachweise für die Gemeindeunternehmungen, Stiftungen und Fonds sind getrennt zu führen.

§ 71

Öffentliches Gut

(1) Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindevermögens bilden das öffentliche Gut der Gemeinde. Die Benützung steht allen in gleicher Weise zu. Die Gemeinde kann als Eigentümerin des öffentlichen Gutes jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung untersagen oder von der Entrichtung einer Gebühr abhängig machen.

(2) Für die Erhaltung des öffentlichen Gutes der Gemeinde gilt § 69 sinngemäß.

2. Abschnitt

Gemeindehaushalt

§ 72

Voranschlag

(1) Die Führung des Gemeindehaushaltes hat nach dem Voranschlag zu erfolgen. Dieser ist für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen und zu beschließen, daß er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann.

(2) Das Haushaltsjahr der Gemeinde fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(3) In den Voranschlag sind sämtliche im Laufe des Haushaltsjahres voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe aufzunehmen.

(4) Der Voranschlag gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Voranschlag. In den ordentlichen Vor-

anschlag sind die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Er ist so zu erstellen, daß die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde erfüllt werden können und daß zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der Ausgleich (Haushaltsausgleich) gegeben ist. Der außerordentliche Voranschlag enthält die außerordentlichen Ausgaben, das sind jene, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde erheblich überschreiten und die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden.

(5) Die Landesregierung hat zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 die näheren Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen, wobei die auf Grund des § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergangenen Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen zu beachten sind.

§ 73

Beschluß des Voranschlages

(1) Der Bürgermeister hat jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlages zu erstellen und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist ortsüblich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied schriftlich Erinnerungen beim Gemeindeamt einbringen.

(2) Der Entwurf des Voranschlages ist sodann mindestens zwei Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem nach Prüfung der Erinnerungen zu beschließen.

(3) Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat zu beschließen:

- a) die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen;
- b) die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Voranschlags erforderlichen Kassenkredite (§ 79);
- c) den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlags aufzunehmen sind und
- d) den Dienstpostenplan.

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 74

Voranschlagsprovisorium

(1) Wenn der ordentliche Voranschlag nicht mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft gesetzt werden kann, hat der Gemeinderat für die Fortführung des Haushaltes ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen, welches einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten darf. Dabei dürfen die Ausgaben, sofern ihre Höhe nicht durch Gesetz oder sonstige generelle Norm zwingend vorgeschrieben ist, für einen Monat ein Zwölftel der entsprechenden veranschlagten Ausgabebeträge des vergangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen.

(2) Solange der Gemeinderat ein solches Voranschlagsprovisorium noch nicht beschlossen hat, ist der Bürgermeister im ersten Viertel des Haushaltsjahres ermächtigt:

- a) die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die laufenden Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind,
- b) soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Abgaben nach den Hebesätzen des Vorjahres und die sonstigen Einnahmen der Gemeinde einzuziehen und
- c) zur Leistung der Ausgaben nach lit.a Kassenkredite (§ 79) in Anspruch zu nehmen.

§ 75

Nachtragsvoranschlag

- (1) Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.
- (2) Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird, Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefaßt werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, daß der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages, insbesondere der Abgabenhebesätze, eingehalten werden kann.
- (4) Für den Nachtragsvoranschlag gelten die Bestimmungen des § 73 sinngemäß.

§ 76

Durchführung des Voranschlages

(1) Der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die anordnungsbefugten Organe der Gemeinde sind an den Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) gebunden. Die bewilligten Voranschlagsmittel sind nur insoweit und nicht früher in Anspruch zu nehmen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

(2) Die Ausgaben und Einnahmen müssen vom Bürgermeister schriftlich angeordnet werden. Er kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Mitglied des Gemeindevorstandes oder einem Bediensteten ein bestimmtes Anordnungsrecht übertragen. Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, dürfen nur vom Vizebürgermeister angeordnet werden.

(3) Bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), hat der Bürgermeister vor ihrer Leistung einen Beschluß des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muß jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

§ 77

Aufnahme von Darlehen

(1) Darlehen dürfen nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlages zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufgenommen werden, soweit eine anderweitige Bedeckung nicht möglich ist und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen

und vertraglichen Verpflichtungen nicht gefährdet. Das gleiche gilt für Konvertierungsdarlehen.

(2) Werden Darlehen aufgenommen, die mit dem Gesamtbetrage auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, hat der Gemeinderat gleichzeitig zu bestimmen, in welcher Weise die Mittel zur Tilgung anzusammeln sind.

(3) Die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder für die Beteiligung an dieser bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses.

§ 78

Gewährung von Darlehen und Haftungsübernahme

Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, daß eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist.

§ 79

Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen längstens innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen und dürfen ein Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen.

3. Abschnitt

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 80

Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte und die Rechnungsführung der Gemeinde obliegen dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenverwalter, der dem Gemeinderat verantwortlich ist.

(2) Der Anordnungsbefugte (§ 76 Abs.2) darf weder die Gemeindekasse führen noch Zahlungen namens der Gemeinde leisten oder entgegennehmen.

§ 81

Buchführung

Die Buchführung ist so einzurichten, daß sie als Grundlage für die Einhaltung des Voranschlags (Nachtragsvoranschlags), für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses dienen kann.

§ 82

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß (§ 30) überwacht die gesamte Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen und hat festzustellen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird.

(2) Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich, davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters vorzunehmen.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

4. Abschnitt

Rechnungsabschluß

§ 83

Erstellung des Rechnungsabschlusses

(1) Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluß zu erstellen. Der Rechnungsabschluß umfaßt den Kassenabschluß, die Haushaltsrechnung

und die Vermögensrechnung. Der Kassenabschluss hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts in der Gliederung des Voranschlages zu enthalten; sie muß im besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuß oder Fehlbetrag sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt. Am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sind der Stand des Vermögens und der Schulden sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, festzustellen. Für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde sind ebenfalls Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) zu erstellen; sie bilden einen Teil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde.

(2) Der Rechnungsabschluss ist vor der Vorlage an den Gemeinderat, die spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen hat, zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Gemeindemitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Erinnerungen einzubringen. Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss samt Anlagen und Erinnerungen unverzüglich dem Gemeinderat zuzuleiten. Die Erinnerungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

(3) Die Landesregierung hat zur Durchführung der Abs. 1 und 2 die näheren Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen, wobei die auf Grund des § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergangenen Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen zu beachten sind.

§ 84

Beschluß des Rechnungsabschlusses

Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu beschließen, daß dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden kann.

IV. Hauptstück

Aufsicht über die Gemeinden

§ 85

Ausübung des Aufsichtsrechtes

- (1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.
- (2) Alle Bestimmungen dieses Hauptstückes sind nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung anzuwenden.
- (3) Das Aufsichtsrecht ist unter möglicher Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben.
- (4) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht, außer in den Fällen des § 61, niemandem, in den Fällen des § 90 nur der Gemeinde, ein Rechtsanspruch zu.

§ 86

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde erster Instanz ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, die Bezirkshauptmannschaft, soweit es sich jedoch um Angelegenheiten der Gemeindegewirtschaft (III. Hauptstück), um die Überprüfung der Gemeindegebarung (§ 89), um die Verordnungsüberprüfung (§ 88), um die Genehmigungspflicht (§ 90), um die Entscheidung über die Vorstellung (§ 61) und um die Auflösung des Gemeinderates (§ 94) handelt, die Landesregierung.

(2) In den Angelegenheiten, in denen die Landesregierung Aufsichtsbehörde erster Instanz ist, kann diese, ausgenommen die Fälle der §§ 61, 88, 90 und 94, die Bezirkshauptmannschaft allgemein oder in einzelnen Fällen zur Ausübung des Aufsichtsrechtes im Namen der Landesregierung ermächtigen.

§ 87

Auskunftspflicht

Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall auch die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann auch durch amtliche Organe im einzelnen Fall Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen lassen.

§ 88

Verordnungsprüfung

(1) Die Gemeinde hat die vor ihr erlassenen Verordnungen der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Die Landesregierung hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.

(2) Die Aufhebungsverordnung ist vom Bürgermeister in gleicher Weise wie die aufgehobene Verordnung kundzumachen. Die Verordnung der Landesregierung tritt, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Kundmachungstages in Kraft.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Einlangen der von der Gemeinde erlassenen Verordnung bei der Aufsichtsbehörde ist ihre Aufhebung nicht mehr zulässig.

§ 89

Überprüfung der Gemeindegebarung

(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Stiftungen und Fonds auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 90

Genehmigungspflicht

(1) Folgende, von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen sind der Landesregierung anzuzeigen und an ihre Genehmigung gebunden:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen;
2. der Erwerb von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis ganz oder teilweise gestundet oder auf eine Satzpost übernommen wird;
3. der Verzicht auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek sowie auf eine Dienstbarkeit oder Reallast;
4. die Veräußerung oder Verpfändung von Wertpapieren oder Forderungen;
5. die Abgabe einer unbedingten Erbserklärung sowie die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, die durch eine Auflage beschwert sind;
6. die Ausstellung einer Nachstehungserklärung bezüglich der bürgerlichen Rangordnung;
7. die Aufnahme eines Darlehens oder eines Kassenkredites sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung.

(2) Ein Rechtsgeschäft im Sinne des Abs.1 Z.1 bis 5 bedarf keiner Genehmigung, wenn der Wert 0,5 v.H. der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt. Die Aufnahme eines Darlehens bedarf dann keiner Genehmigung, wenn die Annuität 2 v.H., der gesamte von der Gemeinde zu leistende Schuldendienst jedoch 10 v.H., der Einnahmen aus Abgaben und Ertragsanteilen des Vorjahres nicht übersteigt und durch die Annuitätsleistungen der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist. Bei Ermittlung des Schuldendienstes sind Darlehen nach Abs.4 nicht zu berücksichtigen.

(3) Beschlüsse des Gemeinderates, durch die im Abs.1 aufgezählte Maßnahmen getroffen werden, werden erst mit der Genehmigung durch die Landesregierung rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung die Genehmigung versagt hat.

(4) Die Aufnahme von Darlehen, die von Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden, sowie die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen zur Sicherstellung solcher Darlehen bedürfen keiner Genehmigung.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Rechtsgeschäft die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde eintritt.

(6) Entscheidet die Landesregierung über die Anzeige der Gemeinde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen derselben, so gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 91

Abhilfe bei Nichterfüllung von Verpflichtungen

(1) Erfüllt eine Gemeinde eine ihr durch Gesetz auferlegte Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung nicht, so kann die Aufsichtsbehörde dem Bürgermeister, wenn er nicht aus eigenem für eine Abhilfe sorgt, die erforderliche Maßnahme unter Setzung einer angemessenen Frist auftragen.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist (Abs.1) oder bei Gefahr im Verzuge, kann die Aufsichtsbehörde in Fällen unbedingter Notwendigkeit die erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst treffen.

(3) Zur Erlassung von Bescheiden an Stelle säumiger Gemeindeorgane ist die Aufsichtsbehörde nicht berufen.

§ 92

Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen

(1) Die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Kollegialorgane steht, unbeschadet der für Verordnungen und Bescheide geltenden Bestimmungen, der Aufsichtsbehörde zu. Beschlüsse, die Gesetze oder Verordnungen verletzen, hat die Aufsichtsbehörde aufzuheben.

(2) Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(3) Ist eine alsbaldige Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit nicht möglich oder ist Gefahr im Verzuge, so kann die Aufsichtsbehörde die vorläufige Entscheidung treffen, daß mit der Durchführung des Beschlusses bis zu drei Monaten innezuhalten ist.

§ 93

Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden

(1) Rechtskräftige, gesetzwidrige Bescheide können von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen in Handhabung des Aufsichtsrechtes nur aufgehoben werden, wenn der Bescheid:

- a) von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde;
- b) einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde;
- c) tatsächlich undurchführbar ist oder
- d) an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines solchen Bescheides ist eine Aufhebung aus den Gründen des Abs.1 lit,a nicht mehr zulässig. Diese Frist beginnt mit der erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

(3) Die Bestimmungen des § 61 werden nicht berührt.

§ 94

Auflösung des Gemeinderates

(1) Die Landesregierung kann in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes den Gemeinderat auflösen, wenn er wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Landesregierung die Gesetze offensichtlich verletzt hat oder wenn er die ihm übertragenen Aufgaben nach begründetem Vorhalt der Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nicht erfüllt. Die Auflösung des Gemeinderates hat auch die Beendigung der Funktionsperiode des Gemeindevorstandes (Stadtrates) zur Folge.

(2) Die Landesregierung hat den Gemeinderat aufzulösen, wenn während der Wahlperiode weniger als zwei Drittel der Gemeinderatsmandate besetzt sind. Dezimalzahlen, die sich bei der Berechnung ergeben, sind, wenn sie 0.5 übersteigen, als ganze Zahlen zu werten, ansonsten aber nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Landesregierung hat zur Besorgung der unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters einen Regierungskommissär zu bestellen. Zu dessen Beratung hat die Landesregierung einen Beirat zu bestellen, der vom Regierungskommissär vor der Entscheidung in jenen Angelegenheiten zu hören ist, die sonst eines Beschlusses des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) bedürfen. Die im Gemeindevorstand (Stadtrat) vertretenen gewesenen Parteien können so viele Mitglieder des Beirates namhaft machen, als ihnen Gemeindevorstandsstellen zugekommen sind. Ein Mitglied des Beirates ist zum Stellvertreter des Regierungskommissärs zu bestimmen.

(4) Der Regierungskommissär, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Beirates können von der Landesregierung jederzeit abberufen werden. Die Landesregierung hat die Höhe der Entschädigung festzusetzen, die dem Regierungskommissär, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter, aus Gemeindemitteln zu gewähren ist.

(5) Die Landesregierung hat innerhalb zweier Monate nach Zustellung des Auflösungsbescheides die Neuwahl des Gemeinderates so auszuschreiben, daß die Wahl spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Auflösung des Gemeinderates stattfindet. Der Lauf der Funktionsperiode wird durch die Neuwahl nicht berührt. § 12 Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung. Der neugewählte Gemeinderat ist vom Regierungskommissär zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Im übrigen gilt die Gemeindevahlordnung.

(6) Wird ein den Auflösungsbescheid aufhebendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltunggerichtshofes vor dem Wahltag zugestellt, so hat die Landesregierung das Wahlverfahren ohne unnötigen Aufschub einzustellen. Erfolgt die Zustellung erst nach dem Wahltag, so geht mit dem Ablauf dieses Tages die Zuständigkeit zur Führung der Gemeindegeschäfte wieder auf die aufgelöst gewesenen Organe der Gemeinde über und endet die Funktionsperiode des neugewählten Gemeinderates.

(7) Die auf Grund der Abs. 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen der Landesregierung sowie die vorzeitige Beendigung der Funktionsperiode

(Abs.6) sind im Landesgesetzblatt und in der Gemeinde kundzumachen.

§ 95

Parteistellung

Alle in Handhabung des Aufsichtsrechtes des Landes ergehenden Maßnahmen, mit Ausnahme solcher gegen kundgemachte Verordnungen, sind durch Bescheide zu treffen. Im aufsichtsbehördlichen Verfahren sowie im Verfahren nach § 61 hat die Gemeinde Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 131 und 132 des B.-VG.) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Artikel 144 des B.-VG.) Beschwerde zu führen.

§ 96

Interessenvertretung der Gemeinden

Die im Land Niederösterreich bestehenden Interessenvertretungen für die Gemeinden, die den im Landtag vertretenen politischen Parteien angehören, sind vor der Erlassung von Landesgesetzen, durch die allgemeine Gemeindeinteressen berührt werden, zu hören.

V. Hauptstück

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 97

(1) Die den Gemeinden verliehenen Berechtigungen zur Führung von Gemeindewappen, zur Bezeichnung als Städte und Märkte und ihnen sonst erteilte Rechte bleiben unberührt.

(2) Ehrungen, die von einer Gemeinde nach der durch § 98 Abs.2 aufgehobenen nö. Gemeindeordnung vorgenommen wurden, gelten als solche nach diesem Gesetz weiter.

(3) Die Gemeindeorgane, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt wurden, bleiben für die Dauer ihrer Funktionsperiode im Amt.

(4) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verwaltungsgemeinschaften sind innerhalb eines Jahres den Bestimmungen dieses Gesetzes anzugleichen, widrigenfalls sie aufzulösen sind.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen, es sei denn, daß es sich um Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches handelt und Rechtsmittel an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde eingebracht wurden. Rechtsmittel, die bei Verwaltungsorganen außerhalb der Gemeinde anhängig sind, sind als Vorstellung nach § 61 zu behandeln.

§ 98

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1965 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten

1. die nö. Gemeindeordnung, LG. u. VBl.Nr.5/1864, in der Fassung der Gesetze LG. u. VBl.Nr.11/1868, LG. u. VBl. Nr. 33/1888, LG. u. VBl.Nr. 18/1900, LG. u. VBl.Nr.38/1902, LG. u. VBl.Nr. 76/1904, LGBl.Nr.90/1929, LGBl.Nr. 46/1932, LGBl.Nr. 41/1951, LGBl.Nr. 44/1953 sowie der Landes-Verfassungsgesetze LGBl.Nr. 100/1954 und LGBl.Nr. 3/1964,

2. das Gesetz betreffend die Namen und die Bezeichnung der Gemeinden, LGBl.Nr. 145/1926, und

3. das Gesetz über den Widerruf von Ehrenbürgerrechten, GBl. f.d.Land Österreich Nr. 70/1938,

außer Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten die §§ 6, 14 Abs.1, 15, 16 Abs.1, 18 Abs.1; 26, 27, 101 und 102 der nö. Gemeindeordnung, LG. u. VBl.Nr.5/1864 in der derzeit geltenden Fassung (Abs.2) sowie der Art. 56 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBl.Nr. 137/1930, außer Kraft.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 1, 12 Abs.2, 14, 15, 16, 19 Abs.1, 20 Abs.1, 23 Abs.3 und 4, 24 Abs.1 und 2, 25 Abs.1, 26, 30 Abs.3, 31, 32, 33 Abs.1 und 2, 34, 35, 36, 37, 38, 39 Abs.1, 2 und 3, 41, 42 Abs.3, 47 Abs.1 und 2, 51 Abs.1, 60 Abs.1 und 2, 61 Abs.1 und 3, 85 Abs.3, 87, 88 Abs.1, 89 und 95 gelten als Verfassungsbestimmungen.